

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1072 - 1072

Bedingungen der Haftung für die Handelsschulden bei
Uebernahme eines kaufmännischen Geschäfts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 113.

Bedingungen der Haftung für die Handelsschulden bei Uebernahme eines kaufmännischen Geschäfts.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 16. April 1886 in Sachen R., Klägers, wider den Konkursverwalter der Firma S. S. u. Co. III. 366/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter nimmt unter Verweisung auf die Gründe des erstinstanzlichen Urtheils an, daß die jetzt in Streit befangene Forderung dem Kläger vor dem 1. Oktober 1883 an die Firma S. S. u. Co. nicht zugestanden habe, dieselbe vielmehr erst durch die um jene Zeit getroffene Vereinbarung Beider begründet worden sei. Diese Annahme beruht auf thatsächlicher Würdigung, namentlich auf Auslegung der im Herbst 1883 zwischen beiden Theilen geführten Korrespondenz, auf dem Inhalt der Geschäftsbücher und den Bilanzen der Firma, setzt aber wesentlich voraus, daß eine etwaige Uebernahme der Schuld des Emil S. seitens der Firma S. u. S. resp. der Firma S. S. u. Co. dem jetzt klagenden Gläubiger gegen diese ein Recht nicht zu geben vermochte, weil ihm eine Anzeige von dieser Uebernahme vor jener Vereinbarung im Oktober 1883 nicht erstattet worden war, nur in diesem Falle aber dem Gläubiger ein Recht aus der Schuldübernahme gegen den Uebernehmenden selbst erwachsen kann. Diese Annahme ist als rechtlicher Natur der Revision zugänglich, der gegen sie als eine rechtsirrig erhobene Angriff aber hier nach Lage der Sache unbegründet.

Der Revisionskläger macht geltend, daß er die ihm an Emil S. unbestritten zustehende Forderung gegen die Firma S. u. S., welche das Geschäft mit allen Activis und Passivis übernommen habe, geltend zu machen berechtigt sei, auch wenn ihm eine spezielle Anzeige dieser Uebernahme nicht zugegangen wäre, wie die Vorinstanz annehme, und ungeachtet eine öffentliche Bekanntmachung durch Zirkular, Proklam und dergleichen nicht stattgefunden habe, wie er selbst einräumt. Nun ist demselben allerdings darin beizupflichten, daß es nicht gerade solcher formeller Akte bedarf, um den Eintritt des Erwerbers eines kaufmännischen Geschäfts in alle Activa und Passiva desselben behufs der Wirksamkeit gegen Dritte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vielmehr kann eine solche Kundmachung auch schon in der Thatsache liegen, daß der Erwerber das Geschäft unter dessen